

Befristete Beauftragung von Lehrern mit der Wahrnehmung der Tätigkeit eines Koordinators für die sonderpädagogische Förderung, der Tätigkeit eines Moderators für den gemeinsamen Unterricht und der Tätigkeit eines Medienberaters

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.05.2002, AZ: BverwG 6 P 9.01
abgedruckt in ZfPR 2002, Seite 265 ff.; Der Personalrat 2002, Seite 340 ff.

Leitsatz des Bundesverwaltungsgerichts:

Die befristete Beauftragung von Lehrern mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Schulaufsichtsbehörde unter Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl ist als Teilabordnung gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LPVG NW mitbestimmungspflichtig.

I.

Der Lehrer für Sonderpädagogik W. ist an einer Schule für Körperbehinderte beschäftigt. Mit Verfügung vom 15.01.1997 beauftragte ihn das Schulamt mit der Wahrnehmung der Tätigkeit eines Koordinators für die sonderpädagogische Förderung. Gemäß weiterer Verfügung vom 12.10.1998 erfasste die Aufgabenübertragung zugleich die Tätigkeit eines Moderators für den gemeinsamen Unterricht. Die Beauftragungen waren jeweils auf ein Schuljahr befristet und wurden stets verlängert.

Der Lehrer für Sonderpädagogik J. ist an einer Sonderschule für Geistigbehinderte beschäftigt. Ab 05.11.1996 beauftragte ihn das Schulamt mit der Wahrnehmung der Tätigkeit eines Medienberaters. Auch hier wurde die Aufgabenübertragung jeweils befristet auf ein Schuljahr. Sie wurde bislang stets verlängert.

Beide Lehrkräfte erhielten für die Aufgaben Pflichtstundenermäßigungen.

Der durch uns vertretene Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen vertrat die Auffassung, es handele sich um mitbestimmungspflichtige personelle Maßnahmen und leitete ein personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren ein. Das auf Feststellung seines Mitbestimmungsrechts gerichtete Begehren hat die Fachkammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg abgelehnt. Auf die Beschwerde des Personalrats hat der Fachsenat beim Oberverwaltungsgericht Münster festgestellt, dass die genannten befristeten Beauftragungen der Mitbestimmung unterliegen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass es sich um mitbestimmungspflichtige Teilabordnungen handele. Den beiden Lehrkräften sei jeweils ein neuer (weiterer) Dienstposten beim Schulamt zur hauptamtlichen Wahrnehmung zugewiesen worden.

Die zugelassene Rechtsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss vom 28.05.2002 zurückgewiesen.

II.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Verständnis vom Begriff der Abordnung, welches dem § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LPVG NW zugrunde liegt, erschließt sich in Abgrenzung zu den mitbestimmungspflichtigen

...2

Angelegenheiten, die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LPVG NW bezeichnet sind: „Versetzung zu einer anderen Dienststelle“ sowie „Umsetzung innerhalb der Dienststelle“. Bereits der Wortlaut dieser beiden Mitbestimmungstatbestände gibt zu erkennen, dass die Versetzung – im Gegensatz zur Umsetzung – stets mit einem Dienststellenwechsel verbunden ist. In dem in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LPVG NW bezeichneten Mitbestimmungstatbestand „Abordnung“ fehlt zwar der Zusatz „zu einer anderen Dienststelle“. Nach dem tradierten Verständnis des Dienstrechts – insbesondere des Beamtenrechts, welches in Bezug auf die statusrechtlichen Maßnahmen „Versetzung, Umsetzung, Abordnung“ auch den Inhalt der gleich lautenden Begriffe des Tarifrechts für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes prägt – ist jedoch auch die Abordnung stets mit einem – wenn auch vorübergehenden – Dienststellenwechsel verbunden. Danach liegt eine Abordnung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LPVG NW vor, wenn einem Beschäftigten vorübergehend eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird, ohne dass damit die Bindung zur alten Dienststelle („Stammdienststelle“) verloren geht.

Ein für die Abordnung demnach wesentlicher Dienststellenwechsel findet auch dann statt, wenn einem im Landesdienst Beschäftigten, an einer Schule tätigen Lehrer eine Tätigkeit an „seiner“ Schulaufsichtsbehörde übertragen wird.

Die befristete Beauftragung der Sonderschullehrer W. und J. mit der Wahrnehmung der Tätigkeit eines Koordinators für die sonderpädagogische Förderung und Moderators für den gemeinsamen Unterricht bzw. eines Medienberaters beim Schulamt unter Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl ist hiernach jeweils als Teilabordnung mitbestimmungspflichtig. Die genannten Tätigkeiten fallen in den Aufgabenbereich des Schulamtes als untere Schulaufsichtsbehörde. Die Wahrnehmung jener Tätigkeiten ist somit für die beiden Lehrkräfte in dem Umfang, in welchem sie von den an ihren Schulen zu erfüllenden Unterrichtsverpflichtungen freigestellt sind, mit einem Dienststellenwechsel verbunden.

Fundstellen:

ZTR 2002, 398-399 (Leitsatz und Gründe)
DokBerB 2002, 260-266 (Leitsatz und Gründe)
ZfPR 2002, 265-268 (Leitsatz und Gründe)
Schütz BeamtR ES/D IV 1 Nr. 137 (Leitsatz und Gründe)
PersR 2002, 340-343 (Leitsatz und Gründe)
ZBR 2003, 91- 93 (Leitsatz und Gründe)
Buchholz 251.7 § 72 NWPersVG Nr. 27 (Leitsatz und Gründe)
RiA 2003, 82-85 (Leitsatz und Gründe)

04.08.2004